

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Das Dach, als Satteldach, ist mit rot bis braunem Material zu decken.
- 2.2 Die Aussenwände der Gartenhäuser sind in Holzbauweise mit dunkler Holzverschalung auszuführen.
- 2.3 Für die Einfriedigung sind nur weitmaschige Knotengitterzäune bis max. 1,50 m Höhe zulässig und in die Bepflanzung einzufügen.
Es sind nur freiwachsende Hecken (Liguster, Feldahorn, Weissdorn, Haselnuss, Hainbuche und Hartriegel) sowie standortgerechte Obstbäume, aber keine Formhecken zulässig.